

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0814, an den Standorten Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck, Wels, der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH

Auf Antrag der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH vom 10.04.2017 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0814, an den Standorten Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck, Wels, gem § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl I Nr. 74/2011 idgF und gem § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. N. 340/1993 idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2015 (FH-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 45. Sitzung am 13.02.2018 entschieden, dem Antrag der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH vom 10.04.2017 auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0814, an den Standorten Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck und Wels stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 22.03.2018 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Am 06.04.2018 wurde das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) gemäß § 28 Abs. 4 Z 2 GuKG hergestellt. Die Entscheidung ist seit 30.04.2018 rechtskräftig.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH Erhalterkurzbezeichnung: FHG OÖ GmbH
Standort/e der Fachhochschule	Linz / Steyr / Wels
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	Linz: 126 Ried*: 40 Steyr: 54 Vöcklabruck*: 60 Wels: 60
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc oder B.Sc.)
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprache/n	Deutsch (Lehrveranstaltungen können in Englisch abgehalten werden)
Standort/e	Linz / Ried* / Steyr / Vöcklabruck* / Wels

* Die Standorte Ried und Vöcklabruck werden mit dem beantragten Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ neu eingerichtet.

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die FHG OÖ GmbH beantragte am 10.04.2017 die Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0814, an den Standorten Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck und Wels.

Mit Beschluss vom 20.07.2017 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Stefan Görres	Universität Bremen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Eveline Brandstätter, MSc, DGKP	LKH Weststeiermark	Gutachterin mit fach einschlägiger Berufstätigkeit
Ingrid Rottenhofer, DGKP	Gesundheit Österreich GmbH	Gutachterin mit Kenntnis des Berufsfeldes / BMASGK-Sachverständige
Patricia Lang	FH Campus Wien	Studentische Gutachterin

Zunächst erfolgte die Begutachtung des Antrags durch zwei gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 GuKG¹ von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) nominierte Sachverständige aus gesundheitsrechtlicher Sicht: Frau DGKP Ingrid Rottenhofer und Frau DGKP Mag. Monika Wild, MAS, MSc.

Von 07.bis 09.11.2017 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der FHG OÖ GmbH an den Standorten Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck und Wels statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 45. Sitzung am 13.02.2018 über den Antrag.

4 Antragsgegenstand gemäß Antragstellerin

Ziel des FH-Bachelorstudienganges „Gesundheits- und Krankenpflege“ ist es, die Studierenden innerhalb von drei Jahren entsprechend den Qualitätsrichtlinien der FH-GuK-AV, dem FHStG und dem GuKG zu diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern auszubilden. Hauptaugenmerk wird auf die Entwicklung einer berufsadäquaten Handlungskompetenz in den jeweiligen im GuKG verankerten Kompetenzbereichen der Gesundheits- und Krankenpflege, sowie auf gesellschaftlich relevante und neu zu erschließende Handlungsfelder in Österreich, wie Community Health Nursing oder settingspezifisches pflegerisches Disease Management, gelegt.

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege hat die Verantwortung für die mittelbare und unmittelbare Pflege von Menschen aller Altersstufen, Familien und Bevölkerungsgruppen in mobilen, ambulanten, stationären und teilstationären Versorgungssettings in allen Versorgungsstufen (Primärversorgung, ambulante spezialisierte Versorgung, stationäre Versorgung). Die pflegerischen Handlungen orientieren sich dabei stets an ethischen, interkulturellen, psychosozialen, systemischen und rechtlichen Aspekten. Basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen leistet der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch seine gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Kompetenzen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit, Unterstützung des Heilungsprozesses, Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung und zur Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger organisieren, entwickeln und implementieren Programme, Konzepte und

¹ Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG), BGBl I Nr. 108/1997 idgF.

Strategien zur Stärkung und Festigung von individuellen und settingbezogenen Gesundheitskompetenzen, allen voran für Personen mit chronischen Erkrankungen und in der familien- und gemeindenahen Versorgung (Familien- und Schulgesundheitspflege, gemeinde- und bevölkerungsorientierte Pflege). Im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie führen sie die ihnen von Ärztinnen und Ärzten übertragenen Tätigkeiten und Maßnahmen durch und in der interprofessionellen Zusammenarbeit sind sie wesentlich an der Aufrechterhaltung der Betreuungskontinuität beteiligt (vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGF) 2016, § 12, Abs.1-5).

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege können im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich in Form einer selbstständigen und/oder unselbstständigen Tätigkeit eingesetzt werden.

5 Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der FHG OÖ GmbH auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0814, in der Version vom 09.06.2017 sowie der Nachreichung vom 13.11.2017 an den Standorten Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck und Wels stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-QSG sowie § 8 FHStG in Verbindung mit §§ 16 f Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) erfüllt sind.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf den Antrag inkl. Nachreichungen, das Gutachten der Sachverständigen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 12.07.2017, das Gutachten der Gutachter/innen-Gruppe vom 22.12.2017 sowie die Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten der Gutachter/innen-Gruppe vom 15.01.2018.

Das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 28 Abs. 4 Z 2 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, wurde am 06.04.2018 hergestellt.

Angemerkt wird, dass die Anforderungen der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – FH-GuK-AV, BGBl. II Nr. 200/2008, idgF., sowie des § 28 Abs. 2 Z 1 GuKG durch den gesamten Studienbetrieb einzuhalten sind.

Begutachtung durch Sachverständige des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK):

Gemäß § 5 Abs 4 FH-AkkVO 2015 wurden zwei vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nominierte Sachverständige zur Begutachtung des Antrags aus gesundheitsrechtlicher Sicht bestellt: Frau DGKP Ingrid Rottenhofer und Frau DGKP Mag. Monika Wild, MAS, MSc. In ihrem Gutachten vom 12.07.2017 beurteilen die BMASGK-Sachverständigen den geplanten Studiengang äußerst positiv und stellen abschließend fest, dass der Antrag den gesundheitsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang entspricht.

Das Gutachten der beiden BMASGK-Sachverständigen wurde sowohl der Hochschule übermittelt als auch den Gutachter/innen der AQ Austria zur Kenntnis gebracht.

Schlussfolgerung des Boards der AQ Austria:

Die Gutachter/innen kommen im Gutachten vom 19.05.2017 zum Ergebnis, dass alle Prüfkriterien auf Basis der verfügbaren Informationen erfüllt sind. Die Beurteilungen im Gutachten sind vollständig und nachvollziehbar, deshalb folgt das Board der AQ Austria den Bewertungen der Gutachter/innen.

Insbesondere der Vor-Ort-Besuch hat verdeutlicht, dass es bei den fünf Standorten, an denen der Studiengang künftig angeboten werden soll, in Linz eine Sondersituation gibt. Diesen Umstand hat auch die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme aufgegriffen und überzeugend erläutert, dass es sich nicht um zwei Standorte in Linz handelt, sondern um zwei Studierendengruppen. Eine Studierendengruppe ist am besichtigten Standort Med Campus VI. angesiedelt und die zweite Studierendengruppe am Ordensklinikum Elisabethinen, wobei an letzterer Adresse bereits jetzt der Studiengang Diätologie angesiedelt ist. Lehrveranstaltungen mit einem hohen Theorieanteil werden in Linz für beide Gruppen gemeinsam durchgeführt, begründet durch die hohe Studierendenzahl und die sich daraus ergebende hohe Gruppenanzahl, werden Vorlesungen und integrierte Lehrveranstaltungen mit hohem Praxisanteil jedoch an beiden Adressen durchgeführt. Wie bei allen Standorten war auch die Raum- und Sachausstattung am Ordensklinikum Elisabethinen im Antrag dargestellt. Als sinnvoll wird erachtet, weitere Lehr- und Lernstandorte künftig „Lehrkrankenhäuser“ zu nennen, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um weitere, eigenständige Standorte handelt, sondern um in bestehende Standorte eingebundene Lehrkrankenhäuser.

Die Empfehlung der Gutachter/innen, pflegewissenschaftliche Anteile im Curriculum noch sichtbarer zu machen, hat den Stellenwert des von der Antragstellerin so bezeichneten Detailcurriculums verdeutlicht, in welchem pflegewissenschaftliche Inhalte weiterer Module besser herausgearbeitet werden. Die geplante regelmäßige Evaluation des Detailcurriculums durch Modulverantwortliche und die anschließende Kommunikation an alle Standorte wird als zentral erachtet, da es sich um einen Studiengang handelt, der an allen Standorten in der gleichen Qualität durchzuführen ist. Eine besondere Rolle kommt hierbei der Studiengangsleitung zu, die die Leitung für alle Standorte innehat, aber in ihrer Tätigkeit von den Regionalleitungen unterstützt wird.

Die Empfehlung der Gutachter/innen, den Einsatz von E-Learning und Blended Learning zu intensivieren und die grundsätzlich bestätigende Aussage der Antragstellerin, E-Learning-Elemente auch für den Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege nach Abschluss der Implementierungsphase auszubauen, wird insbesondere aufgrund der standortübergreifenden sowie interprofessionellen Möglichkeiten der Zusammenarbeit als wichtig angesehen.

Um die Akademisierung der Pflegeausbildung voranzutreiben werden die von der Antragstellerin geplanten Maßnahmen zur Personalentwicklung (bei Wunsch des bestehenden Personals strukturelle u./o. finanzielle Unterstützung hinsichtlich einer höheren akademischen Qualifizierung; entsprechende Berücksichtigung bei zukünftiger Personalrekrutierung) sowie die Förderung der Forschungstätigkeiten (Anschubfinanzierung für Personal und Infrastruktur im Bereich Forschung; Möglichkeit der Reduktion der Lehrverpflichtung bis zur temporären Freistellung) als besonders wertvoll erachtet.

Um zu gewährleisten, dass die vorhandene Bibliotheksausstattung sowie die bestehende Aufenthalts- und Studierendenzonen den Bedarf des Studiengangs im Vollausbau an allen



Standorten auch dauerhaft abdecken, werden regelmäßige Befragungen der Studierenden betreffend die Zufriedenheit zu Raum- und Sachausstattung als sinnvoll erachtet. Dies gilt ebenso für die bereits zahlreich vorhandenen und etablierten Maßnahmen zur Förderung von Mobilität.

Da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-QSG sowie § 8 FHStG in Verbindung mit §§ 16f Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung erfüllt sind, hat das Board der AQ Austria beschlossen, dem Antrag der FHG OÖ GmbH auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0814, in der Version vom 09.06.2017 sowie der Nachreichung vom 13.11.2017 an den Standorten Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck und Wels stattzugeben.

6 Anlage/n

- Gutachten vom 22.12.2017
- Stellungnahme vom 15.01.2018